

XII CIII 10
Jahrbuch

Telekommunikation und Gesellschaft 1995

Multimedia – Technik sucht Anwendung

Herausgegeben von

Prof. Herbert Kubicek, Prof. Günter Müller,
Prof. Karl-Heinz Neumann, Prof. Eckart Raubold und
Prof. Alexander Roßnagel

EDV III KA 3/2

ITM II G



R. v. Decker's Verlag, G. Schenck
Heidelberg

96/19189

Multimedia und Fragen des Urheberrechts

Thomas Hoeren

Multimedia ist in aller Munde. Sowohl die technischen wie die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die dieses Zauberwort suggeriert, faszinieren weite Kreise. Damit geht jedoch gleichzeitig eine große Rechtsunsicherheit einher. Die Unsicherheit äußert sich teilweise darin, daß ein Multimediaprojekt kaltschnäuzig ohne Rücksicht auf urheberrechtliche Regelungen durchgezogen wird (Motto: 'Es merkt ja keiner. Und wenn doch, dann zahlen wir dem 'was'). Oder aber gute Projektideen werden aus Furcht vor dem juristischen Dickicht erst gar nicht umgesetzt. Die folgenden Thesen sollen zwischen Skylla und Charybdis die tatsächliche Problemlage verdeutlichen und in der gebotenen Kürze präzisieren.¹

1. These: Niemand weiß, was Multimedia eigentlich ist.

Bei der Diskussion um Multimedia fällt schnell der verschwommene Inhalt des Multimedia-Begriffs auf. Häufig wird Multimedia mit interaktiver Benutzung, mit Hypertext, mit Videokunst in eins gesetzt. Auch Digital Audio Broadcasting ('DAB') und 'Video-on-demand' werden innerhalb dieses Bereichs als Schlüsselbegriffe genannt. Eine definitorische Abgrenzung des Begriffs fällt dementsprechend schwer. Ein erster Versuch zur Begriffsabgrenzung muß dort ansetzen, wo Multimedia zu einem gesellschaftlichen Phänomen geworden ist. Multimedia steht zunächst nicht für eine bestimmte technische Neuerung, sondern allgemein für eine neue Geisteshaltung im Umgang mit technischen Medien. Diese werden aus ihrer Vereinzelung gelöst; im Vordergrund steht eine Synthese und ganzheitliche Nutzung verschiedener Medienformen. Video, Film, Musik und Text werden nicht mehr als getrennte Werkgrößen, sondern als Einheit verstanden, die gerade in ihrer Verknüpfung eine neue Sicht der Welt ermöglicht.²

¹ Weitere Erläuterungen finden sich in dem Rechtsgutachten, das der Verfasser im Auftrag der Europäischen Kommission/DG XIII erstellt hat; siehe Hoeren, Multimedia - Long Term Solutions, Brussels (EC Publications Office) 1995. Siehe ferner die verschiedenen Beiträge in Jürgen Becker/Thomas Dreier (Hrsg.): Urheberrecht und digitale Technologie. Baden-Baden 1994.

² Vgl. Ockenfeld/Wetzel: Grundlagen und Perspektiven der Multimedia-Techniken. In: CR 1993, 385, 386.

Im engeren Sinne steht Multimedia für die technische Verknüpfung dreier verschiedener Medien durch Digitalisierung³:

- Texte, d. h. literarische Werke, werden ihres Charakters als Printmedien beraubt und mittels Digitalisierung in den Computer eingespeichert ('Scannen').
- Bilder, d. h. Fotografien und Filme, werden ebenfalls digitalisiert und EDV-mäßig auswertbar gemacht.
- Das neue Verständnis der Medien umfaßt auch die Musik, die über Midi in den Computer eingegeben und elektronisch bearbeitet ('Sampling') wird.

Im wesentlichen werden durch Multimedia Auge und Ohr angesprochen ('Sound & Sight'); eine Ergänzung um haptische, kinästhetische, vestibuläre und olfaktorische Elemente ist aber (etwa im Cyberspace-Sektor) im Bereich des Möglichen.⁴

2. These: Multimedia bringt keine Rechtsprobleme, die es nicht auch zuvor gab.

Multimedia wirft keine neuen Rechtsfragen auf.⁵ Will der Produzent fremde Werke in sein Produkt integrieren, muß er sich an die altbekannten Vorgaben des Urheberrechts halten. In diesem Zusammenhang tauchen nur zwei urheberrechtliche Fragen auf, die noch weiterer Klärung bedürfen. So fragt sich, ob die Einspeisung von urheberrechtsfähigen Materialien in den Arbeitsspeicher eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG darstellt. Diese Frage hängt vor allem damit zusammen, daß § 16 UrhG eigentlich eine gewisse Dauerhaftigkeit der Fixierung voraussetzt; die Begründung zum UrhG spricht von "körperlichen Festlegungen, die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (Bücher, Noten, Schallplatten und dergl.)".⁶ Der Verweis auf Bücher und Schallplatten verweist auf die Erforderlichkeit einer Konstanz und Dauerhaftigkeit der Kopie. Demgegenüber hat die EG-Kommission in ihrer Richtlinie zum Softwarechutz den Versuch unternommen, die Frage autoritativ zu lösen. Bekanntlich sieht im Anschluß daran § 69c Nr. 1 UrhG⁷ vor, daß das Laden eines Computerprogramms der Zustimmung bedarf, sofern sie eine Vervielfältigung erfordert. Diese Regelung gilt zwar zunächst für das Laden von digitalisierten Informationen; sie könnte jedoch einen

³ Zu weit ist hingegen die Definition von Helmert: Multimedia Vision und Wirklichkeit. In: DV-Management 1992, 153, 154, der jede Integration unterschiedlicher Medien als 'Multimedia' ansieht.

⁴ Pfeifer, Bestandsaufnahme Multimedia - Anspruch und Wirklichkeit. In: DV-Management 1992, 183.

⁵ Ähnlich auch Thomas Dreier: Perspektiven einer Entwicklung des Urheberrechts. In: Jürgen Becker/Thomas Dreier (Hrsg.): Urheberrecht und digitale Technologie. Baden-Baden 1994, 123, 153.

⁶ Begründung des RegE 1962 zum UrhG, BT-DrS IV/270, 47; ähnlich auch BGHZ 17, 266, 269; BGH, GRUR 1982, 102.

⁷ Vgl. hierzu BGBl. 1993 I, 910 vom 23. Juni 1993.

wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, daß nach dem Willen der EG-Behörden das Laden eine zustimmungsbedürftige Handlung darstellt. Allerdings hat die EG-Kommission diese Haltung nicht verbalisieren können; die Regelung des § 69c Nr. 1 UrhG wirkt daher wie ein Schildbürgerstreich. Erstaunlicherweise findet sich in dem Entwurf einer EG-Datenbankrichtlinie eine Regelung zum Laden von Datenbankteilen nicht; welche Rückschlüsse dies zuläßt, muß noch offen bleiben.

Die zweite Frage betrifft die Bereitstellung einer multimedialen Datenbank zum elektronischen Abruf. Werden Multimediasysteme Dritten zum Abruf bereitgestellt, könnte das Verbreitungsrecht des Urhebers berührt sein. Dieses umfaßt aber nur die Wiedergabe in körperlicher Form (§ 17 UrhG). Die Verbreitung in unkörperlicher, elektronischer Form fällt eher unter das Recht des Urhebers auf öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG). Problematisch ist hierbei das Merkmal der Öffentlichkeit. Eine Wiedergabe des Werks ist grundsätzlich nur dann öffentlich, wenn sie gleichzeitig eine Mehrzahl von Personen erreichen soll. Bei Multimediasystemen erfolgen die Abrufe aber regelmäßig nacheinander. Fraglich ist, ob dann noch von einer Gleichzeitigkeit der Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG gesprochen werden kann. Für den vergleichbaren Fall der Btx-Wiedergabe wurde jedoch auch von einer Gleichzeitigkeit der Wiedergabe ausgegangen, selbst wenn diese Wiedergabe aus technischen Gründen in kurzen Abständen hintereinander erfolgt. Deshalb wird eine erweiternde Auslegung des § 15 Abs. 3 UrhG⁸ bzw. eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 2 UrhG⁹ als erforderlich erachtet, kraft derer eine Einstufung der Abrufdienste als öffentliche Wiedergabe möglich ist.

3. These: Die Digitalisierung zerrt allerdings an den "Nerven" des Urheberrechts.

Auch wenn Multimedia durchaus mit den Kategorien des Urheberrechts kontrollierbar ist, verändert diese Technologie doch die Grundfesten des gesamten Urheberrechts. Die meisten dieser Veränderungen können hier nur kurz und etwas plakativ angedeutet werden: Die Grenzen zwischen einzelnen Werkarten zerfließen.¹⁰ Die Dichotomie von Patent- und Urheberrecht, von Technik und Kultur löst sich auf. Die Individualität einer einzelnen Schöpfung wird ersetzt durch die statistische Einmaligkeit (vgl. § 69a Abs. 3 UrhG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte erweisen sich zunehmend als historische Relikte, die einer Ökonomisierung des Urheberrechts im Wege stehen. Der einzelne Urheber, die Schöpferpersönlichkeit, wird durch Kollektive von Technikern ersetzt, die für Großkonzerne tätig sind. Der Katalog der Verwertungsrechte droht mit der technischen Reproduzierbarkeit von Werken seine Substanz zu verlieren; die neuen, nicht bekannten Nutzungsarten, kann das Urheberrecht nur prohibitiv in den Griff bekommen (§ 31 Abs 4 UrhG).

Zwei Aspekte sollen aber ausführlicher behandelt werden, machen sie doch auf neue Lücken im Urheberrechtssystem aufmerksam. So fehlt ein Leistungsschutzrecht für Verleger, was gerade im digitalen Zeitalter fatale Folgen haben kann. Der Autor eines literarischen Textes genießt zwar vollen urheberrechtlichen Schutz gegen die Zweitverwertung seines Textes in einer Multimedia-Datenbank. Sein Verleger kann sich gegen die ungenehmigte Verwertung jedoch nicht aus eigenem Recht zur Wehr setzen, da das Urheberrecht ein Leistungsschutzrecht des Verlegers - mit Ausnahme wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und Ausgaben nachgelassener Werke (§ 71 UrhG) - nicht vorsieht. Der Verleger kann sich allenfalls über den Verlagsvertrag auf ein abgeleitetes, ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung berufen (vgl. § 8 Verlagsgesetz) und sich sonstige Rechte im einzelnen vertraglich übertragen lassen.

Diese Regelung basiert auf einer heute unhaltbaren, historischen Prämisse. Im 19. Jahrhundert war das Bild des Verlegers dadurch geprägt, daß dieser lediglich fertige Manuskripte von Autoren übernahm und die Veröffentlichung veranlaßte.¹¹ Man sah daher keine Grundlage für eine wirtschaftliche Leistung des Verlegers, die die Einführung eines eigenen Leistungsschutzrechts gerechtfertigt hätte. Das Wirkungsfeld des Verlegers ändert sich aber durch die Einführung elektronischer Publikationsmedien massiv. Der Verleger hat nun eine hohe logistische und technische Verantwortung für die Realisierbarkeit eines Projektes. In einem elektronischen Buch steckt viel mehr Know-How als in der Erstellung eines 'Papier'-Buchs. Hier fordern die Interessenverbände der Verleger schon seit Jahren mit Recht eine gesetzliche Neuregelung.¹²

Schlecht sieht es auch für die Musikproduzenten aus, soweit es um Digital Audio-broadcasting (DAB) geht. Die Produzenten verfügen zwar über ein eigenes Leistungsschutzrecht, dieses erstreckt sich jedoch nur auf die Kontrolle der Vervielfältigung und der Verbreitung der von ihnen produzierten Werke. Für die Ausstrahlung ihrer Werke steht ihnen nur ein Entschädigungsanspruch zu, der über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird. Dies wurde bislang damit begründet, daß die Ausstrahlung von Musik über die Sendeanstalten nur eine untergeordnete Zweitverwertung sei. Diese Prämisse mag für den Beginn des 20. Jahrhunderts noch zutreffen, sie entspricht jedoch nicht mehr der Realität am Ende des Jahrhunderts. Gerade digitaler Rundfunk führt dazu, daß der Anwender digitale Kopien erstellen kann, die vom Original nicht mehr zu unterscheiden sind. Der Tonträgermarkt wird daher allmählich durch die Verbreitung über den Rundfunk ersetzt. Wenn die Produzenten diese Verbreitung nicht steuern können, droht der Zusam-

⁸ So etwa Katzenberger: Urheberrechtsfragen der elektronischen Textkommunikation. GRUR Int. 1983, 905 ff.

⁹ Schrickler/v. Ungern-Sternberg: Urheberrecht. München 1988, § 15 RdNr. 22.

¹⁰ Vgl. insofern auch die Konsequenzen für die Rechtsstellung des Multimediaherstellers dargestellt in Hoeren: Multimedia = Multilegia. CR 1994, 390 ff.

¹¹ Vgl. Jürgen Granlich: Rechtsordnung des Buchgewerbes im Alten Reich. Genossenschaftliche Strukturen, Arbeits- und Wettbewerbsrecht im deutschen Druckerhandwerk. Frankfurt 1994.

¹² Vgl. Charles Clark: Legal Implications of the creative role of the publisher, Third International Copyright Symposium. Second Working Session on Monday 23 May 1994, p. 1.

menbruch der Tonträgerindustrie.¹³ Der Gesetzgeber ist auch hier zu Maßnahmen aufgefordert. Das Leistungsschutzrecht ist um ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe zu ergänzen.¹⁴

4. These: Multimedia birgt vor allem ein praktisches Problem: die Frage des Lizenzmanagements.

Multimedia hat bei Juristen nur deshalb einen so schlechten Ruf, weil diese Technologie regelmäßig auch die Verwendung fremder Werke einschließt. Wer eine Photo-CD auf den Markt bringen will, braucht auch Fotos. Für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser und ähnlicher Werke braucht der Produzent aber die Zustimmung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten. Die zahlreichen von Multimedia betroffenen Urheber- und Leistungsschutzrechte machen jedoch eine sinnvolle Nutzung von Multimedia fast unmöglich. Wollte der Multimediahersteller eine digitale Bild- oder Musikdatenbank einrichten, bräuhete er je nach Speicherkapazität die Zustimmung tausender Urheber und Leistungsschutzberechtigter. Gäbe es nicht zumindest die Verwertungsgesellschaften, die einige Rechte treuhänderisch wahrnehmen, müßte der Multimediahersteller mit jedem einzelnen Berechtigten verhandeln. Die Nutzung von Multimedia wäre damit von vornherein unmöglich.

Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings nur partiell für die Digitalisierung von Werken zuständig.¹⁵ Die GEMA läßt sich von den Urhebern u. a. die "Rechte der Aufnahme auf Tonträger und Bildtonträger und die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Tonträgen und Bildtonträgern" übertragen. Teilweise wird davon ausgegangen, daß Disketten mit Musiksequenzen als Tonträger anzusehen seien. Demgegenüber stehe die Integration von Musik in ein CD-Rom gespeichertes Multimediaprodukt der Aufnahme auf einem Bildtonträger gleich. Hiernach wäre die GEMA allein für die Rechtevergabe zuständig. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Die erwähnte Klausel bezieht sich nur auf die unveränderte Übernahme eines vollständigen Musikwerkes auf Bild-/Tonträger. Jede Bearbeitung, Veränderung oder Kürzung führt zur Nichtanwendbarkeit der Klausel.¹⁶ Statt dessen ist die Digitalisierung von Musik zu Multimediazwecken als ein Vorgang anzu-

sehen, der der Herstellung eines Films ähnelt. Die multimediale Verknüpfung von Text, Bild und Ton führt regelmäßig zu einem Werk, das den Eindruck bewegter Bilder vermittelt. Damit erfüllt ein Multimediaprodukt aber nach Ansicht der Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Einstufung als filmähnliches Werk. Für die Verfilmung ist die GEMA jedoch nicht unmittelbar und allein zuständig. Nach der entsprechenden Klausel im Wahrnehmungsvertrag muß die GEMA vorher den Berechtigten über die Anfrage eines Multimediaproduzenten informieren. Er hat dann vier Wochen Zeit, um sich zu überlegen, ob er nicht selbst die Rechte wahrnehmen und mit dem Produzenten verhandeln möchte. Reagiert er in der Frist nicht, kann die GEMA von sich aus in Verhandlungen mit dem Produzenten treten.

Noch schwieriger ist die Rechtslage bei den anderen Verwertungsgesellschaften. Die VG Wort hat sich keine Rechte an der Digitalisierung einräumen lassen. Sie ist nur für die Vervielfältigung und Wiedergabe von Zeitungsartikeln in einer elektronischen Datenbank zuständig. Darüber hinaus nimmt sie die bereits erwähnten Vergütungsansprüche für private Kopien wahr. Streitig ist allerdings, was bei digitalen Kopien das verütungspflichtige Gerät ist. Eine Gebühr kann den Herstellern von Laserkopiergeräten auferlegt werden; ob aber Scanner als Kopiergeräte anzusehen sind, ist Gegenstand eines Musterverfahrens, das die VG Wort derzeit vor dem Deutschen Patentamt gegen einen führenden Hersteller führt. Abseits dieses eng gesteckten Bereichs kann die VG Wort aber die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe digitalisierter Texte nicht kontrollieren.

Auch die VG Bild-Kunst hatte lange Zeit kein Recht, die Digitalisierung geschützter Werke zu kontrollieren. Erst im Juni 1994 wurde der Wahrnehmungsvertrag dergestalt geändert, daß bei bildenden Künstlern (Malern, Architekten) künftig die digitalen Rechte bei der Verwertungsgesellschaft liegen. Die Photographen konnten sich ebenso wie die Filmurheber nicht zu einer entsprechenden Regelung durchringen. Sie wollen diese Rechte selbst wahrnehmen und nicht an die VG Bild-Kunst übertragen.

Die Rechtslage ist demnach insgesamt unbefriedigend.¹⁷ Der Multimediahersteller weiß heute ebenso wenig wie die Urheber, wann eine Digitalisierung in den Kompetenzbereich einer Verwertungsgesellschaft fällt. Diese Rechtsunsicherheit kann für beide Seiten teuer werden. Unter Umständen wähnt sich ein Hersteller aufgrund einer Vereinbarung mit dem Urheber im Besitz der Rechte, während dieser die Rechte bereits vorher pauschal an die Verwertungsgesellschaft abgetreten hat. In einem solchen Fall muß der Hersteller noch einmal an die Verwertungsgesellschaft zahlen, der Urheber kommt in eine verschuldensunabhängige Haftung für alle Schäden, die aus diesem Rechtsmangel resultieren. Hier müssen die Verwertungsgesellschaften reagieren: Die Wahrnehmungsverträge sind nach Möglichkeit dergestalt zu ändern, daß sie sich auch auf die Digitalisierung von Werken erstrecken. Zu einer solchen Vertragserweiterung bedarf es allerdings auch der Zustimmung

¹³ Siehe hierzu auch Norbert Thurow: Die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstlern. In: Becker/Dreier (Hrsg.): Urheberrecht und digitale Technologie. Baden-Baden 1994, 77 ff.

¹⁴ Cf. Nick Garnett, Encounters with digital technology - The music industry, Paper presented to WIPO Worldwide Symposium on the Future of Copyright, Paris Juni 1994.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Beiträge von Jürgen Becker (GEMA), Ferdinand Melichar (VG Wort) und Gerhard Pfennig (VG Bild-Kunst) in dem von Becker und Dreier herausgegebenen Sammelband "Urheberrecht und digitale Technologie" (Baden-Baden 1994).

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich Gernot Schulze: Teil-Werknutzung, Bearbeitung und Werkverbindung bei Musikwerken - Grenzen des Wahrnehmungsumfanges der GEMA. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht. 1993, 255, 261 ff.

¹⁷ Siehe auch die Kritik von Karnell: Die Verwertungsgesellschaften in einem zusammenwachsenden Europa. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 1991, 583 ff.

der Urheber. Insofern richtet sich der Appell auch an die Rechteinhaber: Die Verwertungsgesellschaften sind Garanten einer effektiven Wahrnehmung von Rechten zugunsten der Urheber. Daher kann es nur im Interesse der Urheber liegen, die GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst mit der Wahrnehmung von Rechten zu beauftragen, die sie ohnehin meist mangels Marktmacht nicht effektiv durchsetzen können. Ohne Verwertungsgesellschaften kein Multimedia, ohne Verwertungsgesellschaften kein Geld - auf diese Faustformel sollten sich alle beteiligten Gruppen in Zukunft verständigen können.

Die EG-Kommission hat diese Entwicklung bereits alarmiert. Sie prüft zur Zeit durch Rechtsexperten, ob und wie den Multimediaherstellern in diesem Bereich geholfen werden kann. Bis zum Ende des Jahres sollen in einem umfassenden Gutachten Lösungsvorschläge erarbeitet werden.¹⁸ Denkbar wäre eine Erweiterung der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte um die Verfilmung. Dies dürfte aber bei Urhebern und Leistungsschutzberechtigten auf massive Kritik stoßen; im übrigen wären auch gesetzgeberische Änderungen hierzu vonnöten. Daneben werden auch technische Lösungen für ein effizientes Lizenzmanagement diskutiert. Aus Japan sind bereits erste Modelle für ein digitales System der Übertragung von Lizenzrechten parallel zur digitalen Bildübertragung bekannt.¹⁹ Ähnliche Lösungen werden in der Kommission unter dem Stichwort CITED diskutiert.²⁰ In Großbritannien und Frankreich laufen erste Modellversuche, in denen die elektronische Lizenzvergabe mit dem Dokumentenaustausch verbunden wird.²¹ Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen der World Intellectual Property Organization (WIPO) zur Einführung eines weltweiten Identifizierungscodes.²² Mit Hilfe dieses Codes wäre es möglich, jedes digitale Werk sofort zu erkennen und gegen die Übernahme des Werks vorzugehen. Welche Lösungen sich durchsetzen, bleibt abzuwarten. Jeder Multimediahersteller steht, sofern er nicht lediglich hausinternes Material verarbeitet, vor nahezu unlösbaren Problemen.

¹⁸ Das Projekt "MULTISOLUTION/94" wurde Ende Oktober in Lissabon vorgestellt.

¹⁹ Vgl. hierzu Institute of Intellectual Property (Hg.), *Exposure '94 - A proposal of the new rule on intellectual property for Multimedia*, February 1994 (Internal Paper); Mori/Kawahari, *Superdistribution: The Concept and the Architecture*. In: *The Transactions of the IEICE*, Juli 1990, 1133 ff.

²⁰ Vgl. Van Slype, *Natural Language Version of the Generic CITED model*. Volume I: Presentation of the generic model, Internal Draft Report (Version 3.0), Luxembourg September 1993; E. Menard & J. Schulze, *Definition and specification of the CITED model*, Version 3.2., Nov. 1992; Cornish, *Copyright Management of Document Supply in an Electronic Age*. In: *Interlending & Document Supply* 21 (1993), No. 2, pp. 13 - 20.

²¹ Siehe auch Überlegungen zum COPYCAT-Modell im Bereich Ausbildung und Schulung Edward Barrow: *The Copicat Problem*. 14 March 1994, Draft; Din Ghani: *Copicat Enterprise Modelling*. 31 March 1994, Draft.

²² Das Projekt wurde von Laurence Guedon (APP) bei einem WIPO Symposium an der Harvard Universität im Juni 1993 beschrieben; vgl. das WIPO-Dokument *INS/CM/94/1*, p. 12 (Nr. 35). S. auch Dreier: *Copyright and Digital Technology*. In: *IIC* 24 (1993), 481.